



Bürgermeister-Demuth-Allee 4

74564 Crailsheim

Telefon 07951/29559-0

Telefax 07951/29559-9

Der Schulleiter

1.) ENTSCULDIGUNGEN UND BEURLAUBUNGEN AM LMG (GRUNDSÄTZLICHES)

Rechtliche Grundlage:

Die Regelungen zum Entschuldigungsverfahren am Lise-Meitner-Gymnasium ergeben sich im Wesentlichen aus der gesetzlich verankerten Schulpflicht (Art.14 Abs.1 Landesverfassung), den Konkretisierungen zur allgemeinen Schulpflicht (§§72-86 Schulgesetz BaWü) sowie den einschlägigen Bestimmungen der Schulbesuchsverordnung (SchulBesV BaWü). Sie sind Bestandteil der Schulordnung des LMG Crailsheim.

Entschuldigungspflicht bei Verhinderung (§2 Schulbesuchsverordnung)

„Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen (Entschuldigungspflicht). Diese Mitteilung erfolgt am LMG bevorzugt über das IServ-Modul „Abwesenheiten“ [siehe Rückseite].

Das Vorliegen des zwingenden Grundes ist bei begründeten Zweifeln auf Verlangen glaubhaft zu machen. Entschuldigungspflichtig sind für minderjährige Schüler die Erziehungsberechtigten, volljährige Schüler für sich selbst.

Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich zu erfüllen. Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung der Schule kann der oder die Entschuldigungspflichtige aufgefordert werden, unverzüglich eine schriftliche Mitteilung über die Verhinderung nachzureichen.“

Verhinderung von Schülern der Klassen 5-7

Bei Schülern der Klassen 5 – 7 muss die Mitteilung zwingend am ersten Morgen der Verhinderung vor Schulbeginn erfolgen, damit die Lehrperson der ersten Schulstunde auf ursächlich unklares Fehlen eines Schülers ohne Verzögerung reagieren und Nachforschungen einleiten kann, nachdem die Erziehungsberechtigten telefonisch vom Fehlen des Schülers unterrichtet wurden.

Beurlaubung in absehbaren Ausnahmefällen

In besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. zwingend erforderlicher Facharzttermin während der Schulzeit, internationaler Schüleraustausch, überregionaler Wettkampf, Eheschließung der Geschwister) ist eine Beurlaubung möglich, sie setzt aber einen rechtzeitig vorher gestellten schriftlichen Antrag voraus, der sorgfältig geprüft und über den im Rahmen der Bestimmungen in der Schulbesuchsverordnung (§4) entschieden werden muss. Der Antrag ist von den Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülern von diesen selbst zu stellen. Zuständig für die Entscheidung ist der Klassenlehrer / Tutor bei bis zu zwei aufeinander folgenden Unterrichtstagen, die nicht unmittelbar an Ferien oder unterrichtsfreie Tage grenzen, in den übrigen Fällen der Schulleiter.

(bitte wenden)

2.) ENTSCHULDIGUNGEN UND BEURLAUBUNGEN AM LMG (VERRFAHREN DER ERFASSUNG)

Erfassung der Entschuldigungen am LMG erfolgt ...

... über das IServ – Modul „Abwesenheiten“ (normaler Weg der Erfassung):

- Die Abwesenheit wird – mit Angabe des Grundes - so bald als möglich von den Erziehungsberechtigten in IServ vorgenommen
- Bei rechtzeitigem Eintrag der Abwesenheit mit Angabe des Grundes wird dieser in der Regel als Entschuldigung durch das Klassenlehrerteam bzw. vom jeweiligen Tutor (Kursstufe) akzeptiert und zeitnah auf „entschuldigt“ gesetzt

... oder fernmündlich, mündlich, elektronisch [E-Mail] oder schriftlich:

- Der Eintrag der Abwesenheit in das IServ – Modul „Abwesenheiten“ erfolgt möglichst umgehend durch denjenigen/diejenige, der die Entschuldigung erhalten hat (meist Sekretariat oder Lehrkraft), schriftlich miterfasst wird dabei stets auch der Grund; damit gilt die Abwesenheitsnotiz in IServ als Entschuldigung; auch hier wird der Eintrag i. d. R. durch das Klassenlehrerteam bzw. vom jeweiligen Tutor (Kursstufe) akzeptiert und zeitnah auf „entschuldigt“ gesetzt

Erfassung der genehmigten Beurlaubungen am LMG erfolgt...

... ebenfalls über das IServ – Modul „Abwesenheiten“ (normaler Weg der Erfassung):

- Die genehmigte Beurlaubung wird so bald als möglich von demjenigen/derjenigen im IServ-Modul „Abwesenheiten“ als entschuldigte Abwesenheit erfasst, der die Beurlaubung ausgesprochen hat.